



Satzung

der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft für Arbeitsrecht

(Satzung)

Präambel

Die Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Arbeitsrecht widmet sich im Geiste des Gedankens der Völkerverständigung der Förderung der Rechtspflege sowie des akademischen Austausches zwischen chinesischen und deutschen Experten des Arbeitsrechts, der Initiierung und Durchführung von Studien zum chinesischen Arbeitsrecht sowie dem Vergleich der beiden Arbeitsrechtsordnungen.

Die Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Arbeitsrecht würde es begrüßen, wenn in der Volksrepublik China ein Schwesterverband als besonderer Ansprechpartner bestünde.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Arbeitsrecht“.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(3) Sitz des Vereins ist Berlin.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist, im Geiste der Völkerverständigung den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen deutschen und chinesischen Experten des Arbeitsrechts und der mit dem Arbeitsleben verbundenen Bereiche des Sozialrechts zu fördern. Weiter fördert und unterstützt der Verein die Erstellung von Studien zum chinesischen Arbeitsrecht sowie zum Vergleich zwischen dem chinesischen und dem deutschen Arbeitsrecht.

(2) Im Einzelnen betätigt sich der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Durchführung von Fachvorträgen und Fachtagungen,
- Kooperationen mit Einrichtungen (Gerichte, Universitäten, Behörden) in Deutschland und in der Volksrepublik China,
- Förderung des Informationsaustausches von Wissenschaftlern, Richtern und Praktikern, um den Wissenstand über das deutsche und chinesische Arbeitsrecht zu erweitern
- Förderung des juristischen Nachwuchses durch Praktika, Seminare und Stipendien,
- Ermöglichung von Übersetzungen und Veröffentlichungen in chinesischer bzw. deutscher Sprache.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Mit dem Antrag hat der Antragsteller dem Vorstand eine Postanschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen, die dem Verein die Kommunikation auf schriftlichem und elektronischem Wege mit dem Antragssteller und im Falle der Antragsannahme mit dem Mitglied ermöglicht. Es gehört zur Obliegenheit jedes Mitglieds, dem Vorstand eine Änderung seiner Postanschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Beitrag erhoben. Dessen Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

(2) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Beitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- f) Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich der Jahresrechnung und sonstiger Berichte des Vorstandes,
- g) Entlastung des Vorstands,
- h) Wahl der Mitglieder des Beirats,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist ein stellvertretender Vorsitzender. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Jedes Mitglied kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in Mitgliederversammlungen oder auf schriftlichem oder elektronischem Wege.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Als in der Mitgliederversammlung anwesend im Sinne der Satzung gelten auch Mitglieder, die nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen, sondern sich durch ein anwesendes Mitglied wirksam vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied kann bis zu drei andere Mitglieder in der Versammlung vertreten. Zur Wirksamkeit der Vertretung ist erforderlich, dass das anwesende Mitglied dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung die Vertretung des/der anderen Mitglieds/Mitglieder anzeigt und auf die Aufforderung des Versammlungsleiters die entsprechende/n Vollmachtserklärung/en vorlegt.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, das hierzu vom Vorstand benannt wird. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-) Mitglied eine Stimme. Soweit das Gesetz oder die Satzung dem nicht entgegensteht, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(5) Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

(a) die Änderung der Satzung,

(b) die Auflösung des Vereins,

(c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

(6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

(7) Soweit das Gesetz oder die Satzung dem nicht entgegenstehen, können die Mitglieder ihre Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege fassen. Zur Wirksamkeit eines solchen Beschlusses ist erforderlich, dass der Antrag des Vorstandes an alle Mitglieder an die von ihnen zuletzt mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse versendet wird und der Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Absendung auf schriftlichem oder elektronischem Wege angenommen wird.

§ 10 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand des Vereins hat in der Regel fünf, mindestens jedoch drei Mitglieder. Der Vorstand ist erweiterbar auf höchstens acht Mitglieder. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister und gegebenenfalls zusätzlich aus bis zu vier Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

(4) Der erste Vorstand des Vereins kann von den Gründungsmitgliedern auf schriftlichem Wege gewählt werden. Die Amtszeit des ersten Vorstandes beginnt mit der Vereinsgründung und endet mit der ersten Mitgliederversammlung des Vereins.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

(b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

(c) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder,

(d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,

(e) Erstellung des Jahresberichts,

(f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem oder elektronischem Wege.

(2) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

(5) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses auf schriftlichem oder elektronischem Wege ist erforderlich, dass der Antrag eines Vorstandsmitglieds an alle übrigen Vorstandsmitglieder an die von ihnen zuletzt mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse versendet wird und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Absendung auf schriftlichem oder elektronischem Wege annimmt.

§ 13 Der Beirat

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus allen im Verein vertretenden relevanten Berufsgruppen, die durch die Mitglieder des Vereins repräsentiert werden. Er besteht aus acht Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.

(3) Die Beiratssitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vereins geleitet, in dessen Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser berichtet dem Beirat von den Aktivitäten des Vereins.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt.

(5) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 14 Kassenführung

(1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V., c/o Landesarbeitsgericht Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(3) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, welcher hierfür vom Vorstand benannt wird, als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den vorstehenden Satzungsbestimmungen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Angehörige beider Geschlechter.